

# AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

LAD2-GVN-259/011-2021

Bearbeiter

02742/9005 04. Oktober 2022

Mag. Christine Seeliger

DW 13031

Betrifft:

Landesgesetz, mit dem das NÖ Landes-Bedienstetengesetz (NÖ LBG), die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL 1972) und das Landes-Vertragsbedienstetengesetz (LVBG) geändert werden (NÖ Hinweisgeberschutz-Begleitgesetz Landesdienstrecht); Motivenbericht

**Hoher Landtag!**

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

**Landtag von Niederösterreich**

Landtagsdirektion

Eing.: 05.10.2022

Ltg. - **2306/H-19/1-2022**

R- u. V-Ausschuss

## **I. ALLGEMEINER TEIL**

### **1. Ist-Zustand**

Das Landesdienstrecht sieht derzeit im § 44 des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes, LGBl. 2100, im § 37 der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200, sowie im § 13 Abs. 8 des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes, LGBl. 2300, sowohl Benachteiligungsverbote von Bediensteten als auch Meldepflichten für Bedienstete vor.

### **2. Soll-Zustand**

Der vorliegende Gesetzesentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, ABl. Nr. L 305 vom 26. November 2019, S. 17, [im Folgenden: Richtlinie (EU) 2019/1937] in den dienstrechtlichen Bestimmungen des Landes Niederösterreich. Die Richtlinie (EU) 2019/1937 verfolgt das Ziel, eine bessere Durchsetzung des Unionsrechts und der Unionspolitik in bestimmten Bereichen zu erreichen, indem gemeinsame Mindeststandards zum Schutz von Personen festgelegt werden, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße gegen Unionsrecht erlangen und diese melden oder offenlegen.

Die in der Richtlinie (EU) 2019/1937 festgelegten Mindeststandards beinhalten die Einrichtung und die Verfahren von internen und externen Hinweisgebersystemen für die Meldung von Verstößen gegen Unionsrecht sowie den Schutz von Hinweisgeberinnen bzw. Hinweisgebern, insbesondere vor Vergeltungsmaßnahmen als Reaktion auf eine Meldung von Verstößen oder Offenlegung von Informationen über Verstöße.

Gegenstand des vorliegenden Entwurfes ist der Schutz von Bediensteten des Landes Niederösterreich vor Vergeltungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Meldungen oder Offenlegungen von Verstößen gegen Unionsrecht durch die Erweiterung der dienstrechtlichen Benachteiligungsverbote (Art. 1 bis 3 des NÖ Hinweisgeberschutz-Begleitgesetzes Landesdienstrecht). Begleitend zu den geltenden Regelungen sollen in Umsetzung des Art. 19 der Richtlinie (EU) 2019/1937 dienstrechtliche Bestimmungen geschaffen werden, mit denen ein Verbot von Benachteiligungen jeglicher Art im Zusammenhang mit einem Dienstverhältnis zum Land Niederösterreich normiert wird.

### **3. Kompetenzgrundlage**

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes ergibt sich aus Art. 21 Abs. 1 B-VG.

### **4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften**

Der Gesetzesentwurf derogiert keine anderen landesrechtlichen Vorschriften materiell.

Jene Teile der Richtlinie, welche die Einrichtung von internen und externen Hinweisgebersystemen betreffen, sollen – soweit diese Bestimmungen in die Kompetenz des Landesgesetzgebers fallen – durch das NÖ Hinweisgeberschutzgesetz (NÖ HGSG) umgesetzt werden.

### **5. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften in Widerspruch.

### **6. Probleme bei der Vollziehung**

Durch das vorliegende Gesetz wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

## **7. Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus, LGBl. 0814**

Gemäß Art. 6 Abs. 1 Z 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt der vorliegende Entwurf nicht dieser Vereinbarung. Schließlich gilt diese Vereinbarung nicht für rechtsetzende Maßnahmen, die eine Gebietskörperschaft auf Grund zwingender Maßnahmen des Gemeinschaftsrechts zu setzen verpflichtet ist.

## **8. Finanzielle Auswirkungen**

Mit gegenständlichem Entwurf wird ein Benachteiligungsverbot für Landesbedienstete, die Verstöße gegen das Unionsrecht im Sinne der Richtlinie (EU) 2019/1937 melden oder offenlegen, geschaffen.

Da davon ausgegangen werden kann, dass hinweisgebende Landesbedienstete wegen einer solchen Meldung bzw. Offenlegung in dienstrechtlicher Hinsicht grundsätzlich nicht benachteiligt werden, ist mit keinen bzw. - für den seltenen Fall einer Benachteiligung mit nicht näher bezifferbaren - geringfügigen finanziellen Mehraufwendungen für das Land NÖ zu rechnen.

## **9. Mitwirkung von Bundesorganen**

Eine Mitwirkung von Bundesorganen ist in diesem Gesetz nicht vorgesehen.

## **10. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses oder des Klima- und Energieprogrammes 2030**

Durch das Gesetz sind keine Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses sowie des Klima- und Energieprogrammes 2030 zu erwarten.

## **11. Art. 27 der NÖ Landesverfassung 1979**

Der Vollständigkeit halber ist auszuführen, dass die vorliegende Novelle nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Volksabstimmung gemäß Art. 27 der NÖ Landesverfassung 1979 unterliegt, da gemäß Art. 27 Abs. 2 Z 2 leg. cit. der Gesetzesbeschluss zur Durchführung von Rechtsakten im Rahmen der europäischen Integration zu fassen war.

## II. BESONDERER TEIL

### **Zu Artikel 1 – Änderung des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes (NÖ LBG)**

Zu Z 1 (§ 44 Abs. 10):

Mit dieser Bestimmung sollen die dienstrechtlichen Anforderungen für den Schutz von Hinweisgeberinnen bzw. Hinweisgebern der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, ABl. Nr. L 305 vom 26. November 2019, S.17 in dienstrechtlicher Hinsicht umgesetzt werden.

Bedienstete, die Verstöße gegen das Unionsrecht in Einhaltung des NÖ Hinweisgeberschutzgesetzes, LGBl. Nr. ~~XX/XXXX~~, beziehungsweise gleichartiger österreichischer Rechtsvorschriften, die in Folge der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 erlassen wurden, melden oder offenlegen, dürfen als Reaktion auf die Meldung oder Offenlegung nicht benachteiligt werden (z. B. durch Kündigung, Änderungen des Dienstortes, Versagung der Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen, Mobbing oder Diskriminierung in Hinblick auf Art. 19 lit. a) bis m) der Richtlinie [EU] 2019/1937). Das Benachteiligungsverbot des § 44 Abs. 10 NÖ LBG besteht (bei gleichzeitigem Vorliegen der übrigen Schutzvoraussetzungen) für jegliche Repressalien, insbesondere die in Art. 19 der Richtlinie (EU) 2019/1937 demonstrativ angeführten. Maßnahmen, die in Vergeltung eines berechtigten Hinweises erfolgt sind, sind rechtsunwirksam.

Hinweisgebende Personen sind nach der Richtlinie (EU) 2019/1937 nur dann geschützt, wenn sie zum Zeitpunkt der Meldung bzw. Offenlegung angesichts der Umstände und der verfügbaren Informationen hinreichenden Grund zu der Annahme haben, dass die von ihnen gemeldeten Sachverhalte der Wahrheit entsprechen und diese sohin „in gutem Glauben“ erfolgten. Böswillige oder missbräuchliche Meldungen von willentlich und wissentlich falschen oder irreführenden Informationen sind gemäß der Richtlinie (EU) 2019/1937 jedoch nicht schützenswert.

Angemerkt wird, dass Meldungen nach § 44 Abs. 10 NÖ LBG denkkonsequent, wie auch andere vergleichbare Fälle (unter anderem § 44 Abs. 8 NÖ LBG), vom Anwendungsbereich der Amtsverschwiegenheit ausgenommen sind.

Da es für die hinweisgebende Person oft schwierig sein kann, den kausalen Zusammenhang zwischen der Meldung und Repressalien nachzuweisen, wird für verwaltungsbehördliche oder gerichtliche Verfahren – wie in der genannten Richtlinie vorgesehen – eine Beweislastumkehr eingeführt. Machen Bedienstete geltend, dass die erlittene Benachteiligung aufgrund einer Meldung oder Offenlegung erfolgt ist, so liegt es an dem Dienstgeber, das Gegenteil zu beweisen.

Mit § 44 Abs. 10 NÖ LBG werden die Art. 6, 15, 19 und 21 der Richtlinie (EU) 2019/1937 umgesetzt.

Zu Z 2 (§ 216 Z 17):

Da durch diese Novelle Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2019/1937 umgesetzt werden, wird ein entsprechender Umsetzungshinweis im § 216 NÖ LBG angefügt.

### **Zu Artikel 2 – Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL 1972)**

Zu Z 1 (§ 37 Abs. 8):

Siehe Erläuterungen zu § 44 Abs. 10 NÖ LBG.

Zu Z 2 (§ 182 Z 14):

Da durch diese Novelle Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2019/1937 umgesetzt werden, wird ein entsprechender Umsetzungshinweis im § 182 DPL 1972 angefügt.

### **Zu Artikel 3 – Änderung des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes (LVBG)**

Zu Z 1 (§ 13 Abs. 8):

Siehe Erläuterungen zu § 44 Abs. 10 NÖ LBG.

Zu Z 2 (§ 72 Z 14):

Da durch diese Novelle Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2019/1937 umgesetzt werden, wird ein entsprechender Umsetzungshinweis im § 72 LVBG angefügt.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes, LGBl. 2100, der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200, und des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes, LGBl. 2300, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung  
Mag. Mikl – Leitner  
Landeshauptfrau